

Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungsbehörde in den Bereichen Umwelt und Arbeitsschutz

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Allgemeine Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3 € - 3.000 €
1.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
1.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, min. 3 €
1.4	Rechtsbehelfe (wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat)	12 € - 300 €
2.	Immissionsschutz	
2.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Untersagungen, Zulassungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
2.2	Genehmigung	
2.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, abhängig von der Baukostensumme/den Investitionskosten der Anlage	bis 35.000 €: 0,7 %, mindestens 175 € bis 70.000 €: 1,4 %, mindestens 500 € bis 175.000 €: 1,1 %, mindestens 1.000 € bis 700.000 €: 0,8 %, mindestens 1.950 € bis 3.500.000 €: 0,5 %, mindestens 5.600 € bei einem höheren Kostenbetrag: 17.500 € zzgl. 0,05 % des 3,5 Mio € übersteigenden Betrages
2.2.2	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach 2.2.1, mind. 375 €
2.3	Änderungsgenehmigung	
2.3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 375 €
2.3.2	Öffentliche Leistungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 % der Gebühr nach 2.2.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 250 €
2.4	Teilgenehmigung (Bei getrennten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb nach § 8 BImSchG)	
2.4.1	Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage	85 % nach 2.2.1 bis 2.3., mind. 250 €
2.4.2	Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage	50 % nach 2.2.1 bis 2.3., mind. 200 €

2.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und Maßnahmen zur Prüfung einer Anlage nach § 8 a BImSchG	50 % nach 2.2.1 bis 2.4, mind. 250 €
2.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % nach 2.2.1 bis 2.4., mind. 250 €
2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	
2.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 3 des Gesetzes über die UVP (UVPG)	175 % und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1, 2.3.1, 2.4 und 2.6, mindestens 1000 €
2.7.2	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergibt, dass keine UVP durchzuführen ist	125 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4 und 2.6, mindestens 250 €
2.8	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	250 € - 15.000 €
2.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	250 € - 15.000 €
2.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4 und 2.7.1, mindestens 250 €
2.11	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	50 € - 5.000 €
2.12	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG	250 € - 1.000 €
2.13	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG	250 € - 2.000 €
2.14	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen	500 € - 15.000 €
2.15	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG	100 € - 10.000 €
	Anmerkungen zu Nr. 2.1 bis 2.9: (1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet. (2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. (3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Gleiches gilt für ein Anzeigeverfahren auf das ein Änderungs genehmigungsverfahren folgt. (4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden. (5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
3.	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
3.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG)	300 € - 10.000 €
3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG)	100 € - 10.000 €
3.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 45 WHG)	50 € - 500 €
3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50 € - 10.000 €
4.	Naturschutz	
4.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesnatur-	64 €/Std.

	schutzgesetz (BNatSchG) und nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen.	
	Anmerkungen: Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben. Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
4.2	Zulassung oder Ablehnung von Eingriffen (Fälle nach § 14 BNatSchG) einschließlich Entscheidungen zu Kompensation und Ökokonto	25 € - 5.000 €
4.3	Falls im Verfahren mit Konzentrationswirkung (Ziffer 4.1) weitere Genehmigungen mit erteilt werden	bis 10.000 €
4.4	Zulassung oder Ablehnung von Projekten in oder auf besonders geschützten Flächen (insbesondere Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmale, FFH-, Vogelschutzgebiete, Landesartenschutzprogramm)	25 € - 5.000 €
4.5	Naturschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Sperren, Betretungsrecht, Werbeanlagen, Gehege, naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht)	15 € - 2.000 €
4.6	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatSchG, § 19 Abs. 5 NatSchG, § 3 Abs. 2 BNatSchG	25 € - 5.000 €
4.7	Artenschutz (einschließlich Entscheidungen nach § 39, § 44 u. § 45 BNatSchG)	20 € - 3.000 €
	Befreiungen nach § 67 BNatSchG	25 € - 5.000 €
	Weitergabe von Karten (Biotopkartierung und sonstige Kartierungen) sowie Übermittlung digitaler Daten	
4.8	Lichtpause je Seite	8 €
4.9	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten	4 €
4.10	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3	6 €
4.11	Übermittlung digitaler Daten	30 € - 500 €
5.	Abfallrecht	
5.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) und nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung.	64 €/Std.
6.	Wasserrecht	
6.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in	64 €/Std.

	der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührengestände (Öffentliche Leistungen).	
6.1.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG	
6.1.1.2	Erlaubnis/Bewilligung (§ 8,14 WHG), gehobene Erlaubnis § 15 WHG, soweit nicht Nr. 6.1.2;	150 € - 38.000 €
6.1.1.3	Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 20 €, mindestens 1.200 €
6.1.1.4	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 6.1.1 und 6.1.2, mindest. 60 €
6.1.1.5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG)	120 € - 12.000 €
6.1.1.6	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	60 € - 2.000 €
6.1.1.7	Überprüfung von Staumarken	60 € - 300 €
6.1.1.8	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	60 € - 30.000 €
6.1.1.9	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	60 € - 6.000 €
6.2	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung	
6.2.1	in den Fällen des § 68 WHG	120 € - 40.000 €
6.2.2	in den Fällen der § 48, 63 WG	60 € - 25.000 €
	Anmerkungen zu Nr. 6.1. und 6.2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind für die Genehmigung zur Errichtung 75 vom Hundert und für die Genehmigung zum Betrieb 50 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 6.1. und 6.2 zu erheben.	
6.3	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen	
6.3.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	30 € - 300 €
6.3.2	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG)	60 € - 30.000 €
6.3.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG)	1.000 € - 60.000 €
6.3.4	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG, § 55 WG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 35 €, mindestens 3.000 €

6.3.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 25 €, mindestens 2.000 €
6.3.6	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 29 WG	60 € - 6.000 €
6.4	Zwangsverpflichtungen	
6.4.1	Duldungspflicht Fristverlängerung (§ 71 WG), Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 73 WG)	mindestens 60 €
6.5	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
6.5.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG)	60 € - 12.000 €
6.5.2	Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG), für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt	60 € - 1.200 €
6.5.3	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG). Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen	60 € - 6.000 €
6.6	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	60 € - 6.000 €
7.	Altlasten und Bodenschutz	
7.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung.	64 €/Std.
8.	Anlagen- und Produktsicherheit	
8.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
8.2	Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz	64 €/Std.
8.3	Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 35 Abs. 2 oder 3 Produktsicherheitsgesetz	64 €/Std.
8.4	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Absatz 4 BetrSichV	64 €/Std.
8.5	Maßnahmen nach § 19 Absatz 5 BetrSichV	64 €/Std.
8.6	Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 BetrSichV	64 €/Std.
8.7	Erlaubnis Nach § 18 BetrSichV - zur Errichtung und zum Betrieb, - zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage, - zum Ersatz einer überwachungsbedürftigen Anlage durch eine neue, - zur Verlegung einer feststehenden überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum	bei Baukostensumme bis 500.000 €: 0,4 %, mind. 120 €; bis 5.000.000 €: 0,3 %, mind. 2.500 €; > 5.000.000 €: 20.000 € + 0,1 % des Betrages über 5.000.000 €
8.8	bei getrennter Erlaubnis:	
8.8.1	Erlaubnis zur Errichtung	75 % der Gebühr nach 8.7

8.8.2	Erlaubnis zum Betrieb	50 % der Gebühr nach 8.7
8.9	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen	1/2 der Gebühr nach Nr. 8.7 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 60 €
9.	Sozialer Arbeitsschutz Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitrecht	
9.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
9.2	Behördliche Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 JArbSchG	64 €/Std.
9.3	Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	64 €/Std.
9.4	Behördliche Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	64 €/Std.
9.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	100 € - 600 €
9.6	Ausnahmebewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	100 € - 500 €
9.7	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr.1 und 2 ArbZG	90 € - 1.350 €
9.8	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	80 € - 3.000 €
9.9	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	400 € - 4.200 €
9.10	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 € - 650 €
10.	Chemikalien, Gefahrstoffe, Biostoffe	
10.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
10.2	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG	64 €/Std.
10.3	Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 bis 6 GefStoffV und § 14 Abs. 1 und 2 BioStoffV	64 €/Std.
10.4	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	64 €/Std.
11.	Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten	
11.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
11.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	64 €/Std.
11.3	Ausnahme nach § 18 ASiG	64 €/Std.
11.4	Behördliche Anordnungen nach § 12 ASiG	64 €/Std.
11.5	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbStättV	64 €/Std.
11.6	Behördliche Anordnungen nach § 22 ArbSchG	64 €/Std.
11.7	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	64 €/Std.
11.8	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Druckluftverordnung	64 €/Std.

11.9	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung	64 €/Std.
11.10	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung	250 € - 2.500 €
12.	Sprengstoffe	
12.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
12.2	Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 SprengG	64 €/Std.
12.3	Zulassen von Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 der 1.SprengV	64 €/Std.
12.4	Zulassen von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 der 2.SprengV	64 €/Std.
12.5	Maßnahmen nach § 48 SprengG	64 €/Std.
13.	Gefahrgutrecht	
13.1	Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen.	64 €/Std.
13.2	Maßnahmen nach § 8 GGBefG	64 €/Std.
14.	Umweltinformationen	
	<i>Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg: Gebühren entsprechend Anlage 5 des Umweltverwaltungsgesetzes</i>	
14.1	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
14.2	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 € - 250 €
14.3	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 € - 500 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere
Verwaltungsbehörde.**

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Allgemeine Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3 € - 3.000 €
1.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
1.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindest. 3 €
1.4	Rechtsbehelfe (wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat)	12 € - 300 €
2.	Lebenspartnerschaften	
2.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	85 €
2.2	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	130 €
2.3	Versicherung an Eides statt zur Vorbereitung einer Lebenspartnerschaft	20 €
2.4	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10 €
2.5	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	40 €
2.6	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	9 €
3.	Gewerbeangelegenheiten	
3.1	Beratung und Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen, Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20 €
3.2	Bereitstellung des Gewereregisters inkl. Auskünfte	10 €
3.3	Bearbeiten der Gaststättenerlaubnisse	50 € - 6.000 €
3.4	Vorläufige Erlaubnis	150 €
3.5	Stellvertretererlaubnis	
3.5.1	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	20 € - 400 €
3.5.2	Endgültige Stellvertretererlaubnis	20 € - 700 €
3.6	Gestattungen	20 € - 1.000 €
3.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
3.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	15 € - 70 €
3.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50 € - 600 €
3.8	Auflagen und Anordnungen im Gaststättenrecht	20 € - 400 €
3.9	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO ("Schaustellung von Personen")	150 € - 1.500 €
3.10	Spielgeräteangelegenheiten § 33 c GewO	
3.10.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	150 € - 2.000 €
3.10.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	50 €
3.10.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150 € - 2.000 €
3.10.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	150 € - 5.000 €
3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150 € - 1.500 €
3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	150 € - 1.500 €
3.13	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	150 € - 1.500 €
3.14	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO)	120 € - 2.000 €

3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	60 € - 1.500 €
3.16	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	60 € - 700 €
3.17	Reisegewerbe	
3.17.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	50 € - 700 €
3.17.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	50 € - 100 €
3.17.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	30 € - 300 €
3.18	Festsetzung von Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	20 € - 2.500 €
3.19	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	50 € - 1.200 €
3.20	Erteilung von Auflagen und Mängeln bei Gewerbebetrieben	20 €
3.21	Sonntagsverkauf nach § 1 LadSchlVO	150 €
3.22	Erteilung einer Genehmigung im Rahmen des § 56 Abs. 2 GewO	160 €
4.	Allgemeiner Gesundheitsschutz, Lebensmittelgesetz	
4.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	15 € - 5.000 €
4.2	Auflagen und sonstige Anordnungen	15 € - 600 €
5.	Ausstellung von Fischereischein	
5.1	Jahresfischereischein	15 €
5.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25 €
5.3	Jugendfischereischein	7 €
5.4	- Verlängerung	10 €
5.5	Ersatzausstellung von Fischereischein	
5.5.1	- Erwachsene	25 €
5.5.2	- Jugendliche	7 €
6.	Heimaufsicht	
6.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) einer stationären Einrichtung nach § 17 Abs. 1 WTPG	
6.1.1	- bei Heimen mit bis zu 20 Plätzen	200 €
6.1.2	- bei Heimen mit 21 bis 100 Plätzen	400 €
6.1.3	- bei Heimen mit 101 bis 200 Plätzen	600 €
6.2	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfung) einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG	
6.2.1	bis max. 12 Plätzen	200 €
6.3	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 Abs. 1 WTPG	50% bis 100% der Gebühr bei wiederkehrenden Überprüfungen
6.4	Anlassbezogene Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG	50% bis 100% der Gebühr bei wiederkehrenden Überprüfungen
6.5	Heimrechtl. Entscheidungen: Anordnungen nach § 22 Abs. 1 WTPG	100 € - 1.000 €
6.6	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Abs. 1 WTPG	100 € - 2.000 €
6.7	Untersagung des Betriebes	
6.7.1	einer stationären Einrichtung nach § 24 Abs. 1 WTPG	100 € - 2.000 €
6.7.2	einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 2 WTPG	100 € - 2.000 €
6.8	Anzeigeprüfung nach § 11 WTPG:	
6.8.1	Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung	50 €/Platz, min. 500 €
6.8.2	Übernahme einer stationären Einrichtung	25 €/Platz, min. 250 €
6.8.3	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung (Änderung bei Größe, Platzzahl, Konzeption)	12,50 €/Platz, min. 125 €
6.8.4	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung (Leitungswechsel)	100 €/Person

6.8.5	Änderungsanzeige einer stationären Einrichtung, Einstellung des Betriebes nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 WTPG	100 € - 1.000 €
6.9	Anzeigeprüfung nach § 14 WTPG:	
6.9.1	Inbetriebnahme einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft	50 €/Platz, min. 500 €
6.9.2	Änderungsanzeige einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (Änderung bei Größe, Platzzahl, Konzeption)	25 €/Platz, min. 250 €
6.9.3	Anzeigepflicht einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nach § 14 Abs. 1 WTPG	100 €
6.10	Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung der Landesheimbauverordnung nach § 5 LHeimBauV	100 € bis 1.000 €
6.11	Erteilung einer Befreiung nach § 6 LHeimBauV	100 € bis 1.000 €
6.12	Information und Beratung der Bewohner oder deren Angehörigen, Betreuer, Beiräte, Ersatzgremien sowie Bewohnerfürsprecher einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 7 Abs. 1 WTPG	gebührenfrei
6.13	Information und Beratung volljähriger Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf, volljähriger Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen oder Betreuer nach § 7 Abs. 2 WTPG	gebührenfrei
6.14	Beratung und Information auf Antrag von Personen, Träger und Anbieter, die die Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb derselben. (§ 7 Abs. 3 WTPG)	gebührenfrei
7.	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
7.1	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Überwachung Fleischi- hygiene	
7.1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen, Stellvertretererlaubnis)	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.1.2	Begutachtung, Kontrolle, Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll / Bericht	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.1.3	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2	Tiergesundheit, Tierkörperentsorgung	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2.1	Begutachtung, Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Protokoll / Bericht	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2.2	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2.3	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle, Untersuchung	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2.4	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.2.5	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.3	Tierarzneimittelüberwachung	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.3.1	Kontrollen, Untersuchung, Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.3.2	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.3.3	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.4	Allgemeiner Tierschutz	15,20 € je angefangene Viertelstunde

7.4.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.4.2	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Protokoll / Bericht	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.4.3	Verhaltensprüfung bei Hunden	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.4.4	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.5.	Ernährungs- und Verbraucherinformation	
7.5.1	Schulung von Einzelpersonen, Gewerbetreibenden und Veranstaltern	15,20 € je angefangene Viertelstunde
7.5.2	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	15,20 € je angefangene Viertelstunde
8.	Straßenverkehrswesen	
8.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	50 € - 1.500 €
8.2	Zustimmung zu Bauvorhaben im Anbauverbot	25 € - 750 €
9.	Jagdwesen	
	Erteilung des Jagdscheins (§ 14 LjagdG)	
9.1	für Inländer	
9.1.1	Einjahresjagdschein	45 €
9.1.2	Dreijahresjagdschein	90 €
9.1.3	Tagesjagdschein	25 €
9.1.4	Jugendjagdschein	30 €
9.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	30 €
9.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	60 €
9.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	15 €
9.2	für Ausländer	
9.2.1	Einjahresjagdschein	120 €
9.2.2	Dreijahresjagdschein	170 €
9.2.3	Tagesjagdschein	35 €
9.2.4	Jugendjagdschein	70 €
9.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
9.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	70 €
9.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	25 €
	Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländern gleichstehen. Von Ausländern, deren Heimatland Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer erhoben.	
9.3	Zweitfertigungen eines Jagdscheins	25 €
9.4	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	15 €
10	Gebühren nach dem Waffengesetz (WaffG)	
10.1.	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	65 €
10.2.	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	50 €
10.3.	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	50 €
10.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	65 €
10.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	50 €
10.6	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	65,00 € / 50,00 € (Folge-WBK)

10.7	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	65 €
10.8	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	75 €
10.9	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	200 €
10.10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	75% der Gebühr der Ziffer 10.1 - 10.9
10.11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	25 €
10.12.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	50 €
10.13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	250 €
10.14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	125 €
10.15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	50 €
10.16	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 €
10.17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	50 €
10.18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	40 €
10.19	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütze mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG)	50 €
10.20	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
10.21	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbserlaubnis (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	25 €
10.22	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
10.23.	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
10.25	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechsellrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	25 €
10.26	Eintrag der Munitionserwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	15 €
10.27	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	75 €
10.28	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	200 €
10.29	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	125 €
10.30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	35 €
10.31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35 €
10.32	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35 €
10.33	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	35 €

10.34	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	75 €
10.35	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses. (§ 32 Abs. 2 WaffG)	25 €
10.36	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25 €
10.37	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	25 €
10.38	Zulassung von Ausnahmen von Altersefordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	50 €
10.39	Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr)	100 €
10.40	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100 € - 2.500 €
10.41	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100 € - 2.500 €
10.42	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75 € - 500 €
10.43	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruck-schießstände) (§ 10 Abs.1 S.1 WaffG)	100 € - 500 €
10.44	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	75 € - 200 €
10.45	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	75 € - 200 €
10.46	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	100 € - 200 €
10.47	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	150 € - 250 €
10.48	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	100 € - 150 €
10.49	Anordnungen zur Vorlagen von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	50 € - 100 €
10.50	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	100 € - 200 €
10.51	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	100 € - 500 € + Aufwand Sachverständiger
10.52	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
10.53	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
10.54	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	gebührenfrei
	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)	gebührenfrei
	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung	gebührenfrei

	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen	gebührenfrei
	Prüfung und Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren im Waffenrecht	gebührenfrei
	Führen der Generalia / Erfassung von Waffenrechtserlassen und Teilnahme an Waffenrechtslehrgängen bei der VWA	gebührenfrei

Das Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde erhält folgende Fassung:

Anmerkung:
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils geltenden DIN 276 (Kostengliederung Nrn. 300 - 469) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde	
1.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahren	
1.1.1	Erstberatung	gebührenfrei
1.1.2	jede weitere Beratung	
1.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
1.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
1.2	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
1.3	Fotokopien und Ausdruck elektronischer Dokumente, je Seite	
1.3.1	Din-A 4, schwarz-weiß	1,00 €
1.3.2	Din-A 4, farbig	3,00 €
1.3.3	Din-A 3, schwarz-weiß	2,00 €
1.3.4	Din-A 3, farbig	6,00 €
1.4	Akteneinsicht	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.5	Übersendung von Akten zur Akteneinsicht	12 €

2	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
2.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
2.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
2.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
2.4	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.5	Bearbeitung von Bestuhlungsplänen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.6	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
2.6.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
2.6.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
2.7	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast

3	Bauvorbescheidverfahren	
3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
3.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
3.3	Erteilung eines Bauvorbescheids	150 € - 20.000 €
3.4	Zurücknahme einer Bauvoranfrage	1/4 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 37,50 €
3.5	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
3.5.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
3.5.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
3.6	Baulasten	
3.6.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
3.6.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
3.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/2 - 1/1 der ursprünglichen Gebühr nach 3.3, mindestens 100 €
3.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

4	Kenntnisabgabeverfahren (KGV)	
4.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
4.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
4.3	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu Hinderungsgründen im KGV	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
4.4	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im KGV	
4.4.1	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 1 LBO	400 €
4.4.2	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 LBO	150 €
4.5	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
4.6	Zurücknahme im KGV	1/4 der ursprünglichen Gebühr nach Ziffer 4.4
4.7	Baulasten	
4.7.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
4.7.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
4.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

5	Vereinfachtes Verfahren	
5.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
5.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	
5.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6,5 ‰ der Baukosten, mindestens 124 €
5.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	
5.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 124 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)

5.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.6	Zurücknahme eines Bauantrags	1/4 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 31 €
5.7	Ablehnung eines Bauantrages	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 124 €
5.8	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
5.8.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
5.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
5.9	Baulasten	
5.9.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
5.9.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
5.10	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4 bzw. 5.5, mindestens 62 €
5.11	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

6	Baugenehmigungsverfahren (BGV)	
6.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung je- weils vorgesehenen Gebühr
6.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 200 €
6.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 200 €
6.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ je Änderung
6.4.4	Werbeanlagen	150 € - 10.000 €
6.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	
6.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 200 €
6.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €

6.6	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.6.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 124 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)
6.6.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.7	Ablehnung eines Bauantrages	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 124 €
6.8	Zurücknahme eines Bauantrages	1/4 der Gebühr nach Ziffer 6.4 oder 6.5, mindestens 62 €
6.9	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
6.9.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
6.9.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
6.10	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	
6.10.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
6.10.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
6.11	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder einer Zustimmung	1/2 - 1/1 der Gebühr nach 6.4, 6.5 oder 6.6 mindestens 100 €
6.12	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
7.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
7.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
7.3	Bauabnahmen (§ 67 LBO)	
7.3.1	bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben	1 ‰ der Baukosten, mindestens 62 €
7.3.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.3.3	jede weitere Abnahme je Bauvorhaben	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.3.4	jeder erfolglos verlaufene Termin	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €

7.3.5	Gebrauchsabnahme, Nachabnahme fliegender Bauten (§ 65 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.4	Bauüberwachung	
7.4.1	wenn keine Schlussabnahme festgesetzt ist	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 62 €
7.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.4.3	im Kenntnissgabeverfahren (falls erforderlich)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.5	Baukontrolle außerhalb laufender Verfahren bei Feststellung eines baurechtswidrigen Zustands	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €

8	Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau	
8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
8.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
8.3	Überprüfung von Sonderbauten	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
8.4	Brandverhütungsschau	
8.4.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten zzgl. Auslagen gemäß § 11 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
8.4.2	Prüfung der Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
8.5	Nachprüfungen bzw. Nachschau zu den Ziffern 9.3 und 9.4	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten

9	Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohneigentumsgesetz - WEG)	
9.1	Beratung im Rahmen der Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	62 €
9.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
9.2.1	bis 3 Wohneinheiten	200 €
9.2.2	jede weitere Wohneinheit	50 €

9.2.3	Gewerbeeinheit	150 €
9.2.4	je Mehrfertigung, deren Anzahl die der zu bescheinigenden Einheiten übersteigt	30 €
9.3	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 €
9.4	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten

10	Schornstiefegerwesen	
10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Anordnungen zur Beibehaltung rückständiger Schornstiefegergebühren)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG (alt) bzw. § 10 SchfHwG (neu)	600 €
10.4	Wiederbestellung als BSFM nach § 10 SchfHwG	300 €
10.5	Anordnung einer vorübergehenden Stellvertretung nach § 11 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.7	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG (alt) bzw. § 12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.8	Versetzung in den Ruhestand nach § 10 SchfG (alt) bzw. § 12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.9	Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.10	Festsetzung der Ersatzvornahme nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.11	Anordnung zur Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €

11	Erneuerbare Energien	
11.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
11.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €

11.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
11.4	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
11.5	Erteilung einer Befreiung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
11.6	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten